Satzung
des Vereins

"Koordinierungsstelle Frau und Betrieb e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Koordinierungsstelle Frau und Betrieb e. V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz "e. v.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen und sonstigen Bildung von Frauen.

   Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

   a) Umfassende Beratung von Frauen, insbesondere Berufsrückkehrerinnen, mit dem Ziel der Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in das Berufsleben;

   b) Kontaktpflege zu Betrieben, Frauenbeauftragten, Weiterbildungsträgern, Dienststellen der Arbeitsverwaltung sowie allen sonstigen Organisationen und Einrichtungen, die sich mit der Förderung von Frauen befassen;

   c) Mitwirkung bei der Erarbeitung frauenspezifischer Weiterbildungskonzepte sowie bei der Schaffung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen für Frauen;

   d) Initiierung von Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und Qualifizierung für Frauen;

   e) Beratung von Klein- und Mittelbetrieben in Angelegenheiten der Frauen- und Familienförderung;

   f) Einrichtung einer Geschäftsstelle für einen Verbund von Klein- und Mittelbetrieben, in denen besondere Maßnahmen zur Frauen- und Familienförderung durchgeführt werden;

   g) Information der Öffentlichkeit über die Zielsetzungen des Vereins.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit und fähig ist, den Vereinszweck zu fördern.

2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet

   a) durch Austritt, der nur mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;

   b) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde eingelegt werden, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.

   Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Dem ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglied stehen keine Ansprüche an das Vermögen des Vereins zu.

4. Der Verein kann von den Mitgliedern Beiträge erheben.

§ 4

Finanzierung

Zur Deckung der aus der Vereinstätigkeit entstehenden Kosten dürfen neben den Mitgliedsbeiträgen auch Spenden und Zuwendungen entgegengenommen werden.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Nichtaufnahme bzw. den Ausschluss eines Mitglieds (§ 3 Ziffer 2, 3b).

2. Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur verhandelt werden, wenn die Versammlung sich mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Beschluss fähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

5. Beschlüsse der Mitglieder können auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden. In diesem Fall ist jedem Mitglied der zu fassende Beschluss zu übersenden. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Beschluss Entwurfs (Datum des Poststempels) kein Mitglied schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstands widerspricht.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein verantwortlich nach Maßgabe des in der Satzung festgelegten Zwecks, führt die Geschäfte, ist für die Rechnungslegung verantwortlich, erstellt den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor.

2. Der Vorstand besteht aus der Katholischen Familien-Bildungsstätte Osnabrück e. V., der Stadt Osnabrück und der WFO Wirtschaftsförderung Osnabrück GmbH. Den Vorsitz des geschäftsführenden Vorstandes übernimmt die WFO Wirtschaftsförderung Osnabrück GmbH ab dem 01.01.2025.

3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist die WFO Wirtschaftsförderung Osnabrück GmbH mit Sitz in Osnabrück, eingetragen im Handelsregister HRB 16892, berechtigt. Die WFO Wirtschaftsförderung Osnabrück GmbH ist einzelvertretungsberechtigt.

4. Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Für schriftliche Abstimmungen gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 8

Satzungsänderung; Vereinsauflösung

1. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abstimmenden Vereinsmitglieder. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder vertreten sind.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins vollständig an die Stadt Osnabrück und muss ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwende werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22.01.1996 beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderliche redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

Die Namen der Gründungsmitglieder ergeben sich aus der Anlage.

Errichtet in der Gründungsversammlung am 22. Januar 1996 in Osnabrück

1) Handwerkskammer Osnabrück-Emsland,
Bramscher Str. 134 – 136,
49088 Osnabrück,
vertreten durch
Herrn Präsident Klaus Haug

2) Katholische Familien-Bildungsstätte Osnabrück e.V.
Am Landgericht 3,
49074 Osnabrück;
vertreten durch
Frau Walburg Fleige

3) Stadt Osnabrück,
Bierstr. 28,
49074 Osnabrück,
vertreten durch
BettinaLooklair-Lahrmann;
Frauenbeauftragte

4) Landkreis Osnabrück,
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück,
vertreten durch
Frau Dr. Susanne von Garrel

5) Deutscher Gewerkschaftsbund Osnabrück
Neuer Graben 39, 49084 Osnabrück,
vertreten durch
Herrn Heinz Ewald Wallenstein

6) Frau Bettina Locklair-Lahrmann
Am Riegelbusch 2b, 49086 Osnabrück

7) Herrn Gerhard Middendorf
Meyerhofstraße 8, 49393 Lohne

8) Herrn Dr. Johannes Hartkemeyer
Osnabrücker Str. 73, 49565 Bramsche

9) Frau Marion Strößner
Ansgarstr. 23, 49082 Osnabrück

10) Frau Marion Beier
Volkshochschule Osnabrück,
Bergstr. 8, 49076 Osnabrück

Der gemäß Satzung vom 22.01.1996 errichtete Verein ist Amtsgerichts heute in das Osnabrück Vereinsregister NR. 2709 des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen

Niederschrift über die Gründungsversammlung des Vereins
"Koordinierungsstelle Frau und Betrieb e. V." am 22.01.1996 in Osnabrück

Zur Gründung des Vereins "Koordinierungsstelle Frau und Betrieb e. V." treten die nachfolgenden Gründungsmitglieder zusammen

1) Handwerkskammer Osnabrück-Emsland,
Bramscher Str. 134 – 136, 49088 Osnabrück,
vertreten durch den Präsidenten und
den Hauptgeschäftsführer

2) Katholische Familien-Bildungsstätte Osnabrück e.V.,
Am Landgericht 3, 49074 Osnabrück,
vertreten durch Frau Walburga Fleige

3) Stadt Osnabrück,
Bierstr. 28, 49074 Osnabrück,
vertreten durch Frau Bettina Locklair-Lahrmann
-Frauenbeauftragte-

4) Landkreis Osnabrück,
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück,
vertreten durch Frau Dr. Susanne von Garrel

5) Deutscher Gewerkschaftsbund Osnabrück
Neuer Graben 39, 49084 Osnabrück,
vertreten durch Herrn Heinz Ewald Wallenstein

6) Herrn Gerhard Middendorf

7) Herrn Dr. Johannes Hartkemeyer
Osnabrücker Str. 73, 49565 Bramsche

8) Frau Marion Strößner
Ansgarstr. 23, 49082 Osnabrück

9) Frau Marion Beier
Volkshochschule Osnabrück,
Bergstr. 8, 49076 Osnabrück

In der Gründungsversammlung wird die Vereinssatzung beraten und festgestellt.

Mit der Versammlungsleitung wird einstimmig Herr Dr. Schlenkermann beauftragt;
Herr Schlieck übernimmt die Schriftführung.

Herr Dr. Schlenkermann verliest den vorliegenden Satzungsentwurf.

Nach kurzer Beratung ergibt die Abstimmung, dass alle Teilnehmer der Versammlung der Satzung in der als Anlage zu diesem Protokoll beigefügten Fassung zustimmen. Die Gründungsmitglieder unterzeichnen daraufhin die der Satzungsdurchschrift beigefügten Beitrittserklärungen.

Gern. § 7 der Satzung besteht

a) der Vorstand des Vereins aus der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland, der Katholischen Familien- Bildungsstätte Osnabrück e. V., der Stadt Osnabrück und dem Landkreis Osnabrück sowie

b) der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB aus der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland und der Katholischen Familien-Bildungsstätte Osnabrück e. V., die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.

Die gesetzlichen bzw. bevollmächtigten Vertreter der genannten Vorstandsmitglieder erklären, dass sie ihr Amt annehmen.

Die gesetzlichen bzw. bevollmächtigten Vertreter der genannten Vorstandsmitglieder erklären, dass sie ihr Amt annehmen.